



**Inhalt:**

1. Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses am 04.12.2017
2. Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses am 05.12.2017

**Bekanntmachung**

**Am Montag, dem 04.12.2017, um 18:30 Uhr, findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.**

**Tagesordnung:**

- Öffentlicher Teil:**
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
  3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
  4. Bericht des Vorsitzenden
  5. Bericht der Verwaltung
  6. Einwohnerfragestunde
  7. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straußenausbaubeiträgen der Gemeinde Hohe Börde – Straußenausbaubeitragssatzung - Vorlage: 1253/2017
  8. Beteiligung der Gemeinde Hohe Börde zum Verordnungsentwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt Vorlage: 1252/2017
  9. Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen und kostenfrei nutzbaren WLAN in Sachsen-Anhalt - Vorlage: 1251/2017
  10. Ausstattung der Grundschulen mit IT Technik im Rahmen der IKT Richtlinie Vorlage: 1285/2017
  11. Bestätigung des Planetenwurfes zum Ausbau der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K1164 im OT Mammendorf - Vorlage: 1245/2017
  12. Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14-10/1 Wohngebiet „Am Schnarsleber Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Ortschaft Irxleben - Vorlage: 1268/2017
  13. Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 9/1 „Am Sportplatz“ der Ortschaft Irxleben - Vorlage: 1246/2017
  14. Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 10/1 Wohngebiet „Am Schnarsleber Weg“ der Ortschaft Irxleben - Vorlage: 1274/2017
  15. Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 10/1 Wohngebiet „Am Schnarsleber Weg“ der Ortschaft Irxleben - Vorlage: 1275/2017
  16. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 10/1 Wohngebiet „Am Schnarsleber Weg“ der Ortschaft Irxleben - Vorlage: 1283/2017
  17. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans Wohnpark Am Burgende der Ortschaft Wellen Vorlage: 1249/2017
  18. Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. 1 Gewerbegebiet Magdeburger Kreuz der Ortschaft Hohenwarsleben - Vorlage: 1250/2017
  19. Abwägungsbeschluss über die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „An der Beber“ der Ortschaft Bebertal - Vorlage: 1258/2017
  20. Satzungsbeschluss über die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung für den Bereich Gemarkung Bebertal, Flur 8, Flurstück 2, 156 und 157 672/150 (teilweise) „An der Beber“ der Ortschaft Bebertal - Vorlage: 1259/2017
  21. Beschluss über die Abwägung der Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21-3 „Wohngebiet Süd - Bördeblick“ der Ortschaft Niedermodeleben - Vorlage: 1262/2017
  22. Satzungsbeschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21-3 „Wohngebiet Süd - Bördeblick“ der Ortschaft Niedermodeleben Vorlage: 1263/2017
  23. Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange - Entwurf Bebauungsplanes Nr. 12-7 „Wohngebiet Gutensweger Straße“ der Ortschaft Hermsdorf - Vorlage: 1264/2017
  24. Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil:**
25. Bericht der Verwaltung
  26. Bericht des Vorsitzenden
  27. Vorlage der aktuellen Kostenfortschreibung aller laufenden Bauvorhaben
  28. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Schackensleben - Vorlage: 1215/2017
  29. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Eichenbarleben - Vorlage: 1240/2017
  30. Übertragung der Zuständigkeit zur Auftragsvergabe für den Einbau einer Akustikdecke im Bürgerhaus Wellen - Vorlage: 1288/2017
  31. Zustimmung zur Durchführung der baulichen Maßnahme „Errichtung einer Beregnungsanlage, Regeneration der Rasenfläche und Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED auf dem Trainingsplatz“ des SV Groß Santersleben 1924 e.V. nach der Richtlinie RELE 2014-2020 Teil E. - Vorlage: 1281/2017
  32. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Bebertal - Vorlage: 1257/2017
  33. Dienstbarkeiten und Baulasteintragung zu Grundstücken in Bebertal Vorlage: 1276/2017
  34. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Hermsdorf - 5. Änderung B-Plan Nr. 12-6 Wohngebiet Gersdorfer Kessel - Vorlage: 1272/2017
  35. Änderung des Beschlusses Nr. 1190/2017 - Grundstücksverkauf in der Gemarkung Hermsdorf 5. Änderung B-Plan Nr. 12-6 Wohngebiet Gersdorfer Kessel - Vorlage: 1273/2017
  36. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Irxleben - Vorlage: 1239/2017
  37. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Irxleben nach Ausschreibung Vorlage: 1266/2017
  38. Ergänzung zum Beschluss 1180/2017 zum Verfahren freiwilliger Landtausch - geldwerte Abfindung in Gemarkung Niedermodeleben und Gemarkung Irxleben Vorlage: 1256/2017
  39. Bestellung eines Erbbaurechts von dreißig Jahren in Gemarkung Niedermodeleben - Vorlage: 1247/2017
  40. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niedermodeleben nach Ausschreibung Vorlage: 1267/2017
  41. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niedermodeleben - Baugebiet SÜD II (Wartbergblick) - Vorlage: 1242/2017
  42. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niedermodeleben - Baugebiet SÜD II (Wartbergblick) - Vorlage: 1254/2017
  43. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niedermodeleben - Baugebiet SÜD II (Wartbergblick) - Vorlage: 1260/2017
  44. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niedermodeleben - Baugebiet SÜD II (Wartbergblick) - Vorlage: 1271/2017
  45. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niedermodeleben - Baugebiet SÜD II (Wartbergblick) - Vorlage: 1277/2017
  46. Anfragen und Anregungen

gezz  
Bürgermeisterin



**Bekanntmachung**

**Am Dienstag, dem 05.12.2017, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.**

**Tagesordnung:**

- Öffentlicher Teil:**
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
  3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
  4. Bericht der Bürgermeisterin
  5. Einwohnerfragestunde
  6. Bestätigung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe für den Ausbau der „Neuen Straße“ im OT Eichenbarleben Vorlage: 1278/2017
  7. Überplanmäßige Ausgabe für die Herstellung des Gewerkes Außenputz am Funktionsgebäude des Schwimmbades im OT Niedermodeleben Vorlage: 1248/2017
  8. Überplanmäßige Ausgabe Gewerbesteuerumlage Vorlage: 1244/2017
  9. Bestätigung einer zusätzlichen überplanmäßigen Haushaltsausgabe zur Finanzierung der Honorarkosten für die Beantragung der Fördermittel STARK III „Schulsporthalle an der Grundschule An den Wellbergen im OT Bebertal“ Vorlage: 1261/2017
  10. Kreditumschuldung eines Kommunaldarlehens zum 30.12.2017 i.H.v. 109.099,50 € Vorlage: 1255/2017
  11. Annahme von Spenden für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde Vorlage: 1287/2017
  12. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 Vorlage: 1210/2017
  13. 1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer Vorlage: 1211/2017
  14. Vereinbarung mit dem Landkreis Börde zum Ausbau der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K1164 im OT Mammendorf als Gemeinschaftsmaßnahme Vorlage: 1279/2017
  15. Verpachtung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Hohe Börde ab 01.10.2018 Vorlage: 1282/2017
  16. Ausstattung der Grundschulen mit IT Technik im Rahmen der IKT Richtlinie Vorlage: 1285/2017
  17. Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil:**
18. Bericht der Bürgermeisterin
  19. Personalangelegenheiten Vorlage: 1265/2017
  20. Personalangelegenheiten Vorlage: 1286/2017
  21. Vergabe Reinigungsleistungen in der Ortschaft Eichenbarleben Vorlage: 1284/2017
  22. Änderung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. für 2017 Vorlage: 1289/2017
  23. Anfragen und Anregungen

**Öffentlicher Teil:**

24. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
25. Schließen der Sitzung

gezz  
Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft,  
Wanzleben, den 17. November 2017  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Wanzleben

**Öffentliche Bekanntmachung  
Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweisung**

Für das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Hägebach/Landgraben OK 12, Flurneuordnungsverfahren nach §86 Flurbereinigungs-gesetz wird aufgrund der §§ 65 und 66 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) die

**vorläufige Besitzzeiweisung**

**zum 30. September 2018 angeordnet.**

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzzeiweisung gilt gemäß §44 Abs. 1 Satz4 FlurbG als Stichtag der Wertgleichheit der Grundstücke, Maßgebend für die vorläufige Besitzzeiweisung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs. 2 i.V. mit § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen worden sind. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung. Aufgrund der dort angeordneten Termine und Festsetzungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG). Nähere Einzelheiten sind in den Überleitungsbestimmungen enthalten. Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten.

**Auslegung:**

Die Karten der neuen Feldeinteilung liegen öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden (**9.00 Uhr bis 16.00 Uhr**) am

**Freitag, den 15. Dezember 2017 und am Montag, den 18. Dezember 2017** im Bauamt der Gemeinde Niedere Börde, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde OT Gr. Ammensleben

und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF), Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Bedienstete des ALFF werden an folgenden Terminen die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern bzw. Auskünfte geben:

**Dienstag, den 19. Dezember 2017 und Mittwoch, den 20. Dezember 2017 von 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,** im Bürgerhaus der Gemeinde Niedere Börde, Bornsche Straße 14 im OT Samswegen

Mit der Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweisung im vorgenannten Verfahren enden alle Regelungen der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzzeiweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein und enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG).

**Begründung:**

In der Flurbereinigung Hägebach/Landgraben, ist die neue Feldeinteilung aufgestellt worden. Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest. Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich die neue Feldeinteilung erläutern zu lassen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweisung gem. § 65 Abs.1 FlurbG liegen vor.

Es ist zweckmäßig, dass - entsprechend dem allgemeinen Wunsch der Beteiligten - die neuen Grundstücke möglichst bald in den Besitz des künftigen Eigentümers übergehen, auch ohne dass der Flurbereinigungsplan vorher vollständig aufgestellt und den Beteiligten vorgelegt ist.

Es ist Sinn der Flurbereinigung, dass die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zukünftig kommt. Die Verbesserung der Agrarstruktur und die Schaffung betriebswirtschaftlich sinnvoller Flächenzuschnitte liegt sowohl im öffentlichen als auch im objektiven Interesse der betroffenen Teilnehmer.

**Sofortige Vollziehung:**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben. Gründe:

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Auch die Voraussetzungen hierfür sind in dem Flurbereinigungsverfahren Hägebach/Landgraben gegeben. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an einem Sofortvollzug einerseits und dem privaten Interesse eines Betroffenen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes andererseits bedarf, fällt hier die Abwägung insbesondere deshalb zugunsten der öffentlichen Belange aus, weil die durch die vorläufige Besitzzeiweisung ausgelösten ineinandergreifenden Besitzwechsel gleichzeitig wirkend vollzogen werden müssen. Dies wäre nicht möglich, wenn die Widersprüche Einzelner aufschiebende Wirkung hätten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzzeiweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, gewahrt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Auslegung der Karten der neuen Feldeinteilung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrag

*Christa Lüddecke*  
gezz  
Christa Lüddecke



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF)  
Ritterstraße 17-19  
39164 Wanzleben

**Flurbereinigung Hägebach/Landgraben  
Überleitungsbestimmungen  
zur vorläufigen Besitzzeiweisung zum 30.9.2018**

Diese Bestimmungen regeln den Besitz- und Nutzungsübergang an den neuen Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das ALFF angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten, namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzer, ersetzt werden.

Das ALFF kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern. Die nachstehenden Stichtage und Zeitpunkte beziehen sich jeweils auf das Jahr des vorgenannten Verwaltungsaktes zur vorläufigen Besitzzeiweisung.

**I. Übergang der Landabfindungen**

1. Die Planempfänger treten in den Besitz der neuen Grundstücke (Landabfindungen) ein, sobald die darauf stehenden Früchte und Gräser der Vorbesitzer abgeerntet sind.
2. Alle brachliegenden oder als Kultur genutzten Flächen können die Planempfänger unmittelbar nach der vorläufigen Besitzzeiweisung in Besitz nehmen, soweit diese durch Wege zugänglich sind.
3. Als späterer Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt (Übergabetag):
  - a) für Halmfrüchte nach Aberntung, spätestens jedoch der 01.10.2018  
Dabei darf der Altbesitzer das anfallende Stroh häckseln, oder Strohballen bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
  - b) für Kartoffeln nach Aberntung, spätestens jedoch der 15.11.2018.
  - c) für die übrigen Ackerfrüchte (Rüben, Gemüse, Gräser) nach Aberntung, spätestens der 1.12.2018. Dabei darf der Altbesitzer die anfallenden Rüben bis zum 31.01.2019 das anfallende Rübenblatt bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
  - d) für Wiesen und Weiden nach Vereinbarung, spätestens jedoch am 30.11.2018 Weide-

zäune sind – soweit erforderlich – bis zum 01.03 des folgenden Jahres vom Altbesitzer zu entfernen.

- e) für Gärten der 30.11.2018.
- f) für Sonderkulturen sollen im einzelnen freie Vereinbarungen getroffen werden. Kommt keine Einigung zustande, so erfolgt eine Regelung von Amts wegen.
- g) für Stilllegungsflächen richtet sich die Übergabe nach den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien.
- h) Will der Altbesitzer auf seiner abzugebenden Fläche Zwischenfrüchte anbauen, so kann dieses auf Antrag gestattet werden. Diese Fläche muss zum 31.12.2018 übergeben werden, mit der Auflage, dass die vorhandene Zwischenfrucht/Untersaat bis zum 15.2.2019 zur Greening - Erfüllung auf der Fläche verbleibt.

Die Abräumung der Grundstücke muss am Abend des Übergabetages beendet sein. An dem darauffolgenden Tage kann der Empfänger mit der Bestellung der ihm zugewiesenen Flächen beginnen sowie die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers fortschaffen lassen.

4. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen in der Benutzbarkeit, die durch den Nutzer seit der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren verursacht wurden, auszugleichen bzw. zu beseitigen. Der Planempfänger kann verlangen, dass ihm der Vorbesitzer die Kosten der Beseitigung der von diesem verschuldeten und in der Wertermittlung nicht berücksichtigten Mängel erstattet.

**II. Obstbäume sowie sonstige Holzbestände, Hecken und Sträucher**

1. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.
2. Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäumen sowie Busch- und Baumpflanzen gehen auf den Planempfänger über. Hierfür kann zwischen dem Vorbesitzer und dem Planempfänger eine Entschädigung vereinbart werden.
3. Kommt eine Einigung über die Entschädigung bis zum 31.03. des Folgejahres nicht zustande, so kann innerhalb einer weiteren Woche beim ALFF ein Antrag auf Fristsetzung einer Entschädigung gestellt werden. Meldet der Vorbesitzer bis zum 31.12.2018 kein Anspruch beim Planempfänger an, so darf Letzterer annehmen, dass keine Ansprüche gestellt werden.
4. Verpflanzbare, unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume können bis zum 31.03 des Folgejahres durch den bisherigen Eigentümer mit den Wurzelstöcken entfernt werden. Geschieht dieses nicht, so gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.
5. Alle Holzbestände, einzelne Bäume, Büsche und andere Feldgehölze dürfen von dem bisherigen Eigentümer und dem Planempfänger nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde abgenommen werden. Die Entscheidung, welche Bestände, Bäume oder Büsche bestehen bleiben sollen, bleibt der Flurbereinigungsbehörde vorbehalten.

**III. Bauliche Anlagen und Einfriedungen**

1. Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft getroffen.
2. Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergemeinschaft nicht gewährt.
3. Für Einfriedungen die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er dies bis zum 31.12.2018 dem Vorbesitzer anzuzeigen. In diesem Falle hat der Vorbesitzer die Einfriedung bis zum 1.04. des Folgejahres auf seine Kosten zu entfernen.
4. Private Brunnen, Tränkeanlagen, Pumpen und ähnliche Anlagen gehen auf die Planabfindung über. Will der Planempfänger diese Anlagen nicht übernehmen, hat er dies dem Vorbesitzer bis zum 31.12.2018 anzuzeigen. Dieser hat dann die Anlagen bis zum 1.04. des Folgejahres auf eigene Kosten zu entfernen.

**IV. Ausgleich des Düngezustandes**

Für Dünger, der durch die ortsübliche Fruchtfolge noch nicht ausgenutzt ist, wird keine Entschädigung gewährt.

**V. Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile**

Bodenkennkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt. Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG.

**VI. Ausbau der neuen Anlagen**

1. Der Ausbau der Wege, Gewässer, landschaftspflegerische Anlagen, Brücken, Durchlässe, Überfahrten und dergleichen erfolgte durch die Teilnehmergemeinschaft unter der Leitung der Flurbereinigungsbehörde oder durch den Unternehmensträger nach Maßgabe der Planfeststellungen.
2. Vorhandene Grundstücksausfahrten über Gewässer und Seitengräben dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung entfernt werden.

**VII. Vermessungszeichen**

Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten. Wer vorhandene Grenzzeichen beschädigt oder entfernt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EUR belegt werden (§ 19 Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Zudem werden ihm alle Kosten zur Wiederherstellung auferlegt.

**VIII. Änderungen der Pachtverhältnisse und des Nießbrauchs**

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) sinngemäß, d.h. die lt. Gesetz vom Zeitpunkt der Ausführungsanordnung abhängigen Fristen sind auch anwendbar auf den Zeitpunkt der vorläufigen Besitzzeiweisung.

§ 69 FlurbG  
Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§19) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzeiweisung von Land zu leisten hat.

- § 70 FlurbG  
(1) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- (2) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden Pachtjahres aufzulösen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vertragsparteien eine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 71 FlurbG  
Über die Leistungen nach § 69, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag; im Falle des § 70 Abs. 2 ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

**IX. Rechtsnachfolge**

In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

**X. Zwangsverfahren**

Für die Erzwingung oder Unterlassung von Handlungen aus Anlass der vorläufigen Besitzzeiweisung gilt § 137 des Flurbereinigungs-gesetzes.

Im Auftrag  
*Fey*  
Fey

Impressum:  
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,  
39167 Hohe Börde OT Irxleben  
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde  
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde